

Informationen zum Versicherungsschutz



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

1. Auflage – 01/2012

Herausgeber:
Landeskirchenamt der EKM

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

unter Mitwirkung der
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0 • Telefax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de • www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Einführung	2
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	2
2.	Ansprechpartner/- innen	3
II.	Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Mitteldeutschland	
	Übersicht	5
1.	Gebäude-Versicherung	6
2.	Inventar-Versicherung	8
3.	Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	10
4.	Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	11
5. a)	Haftpflicht-Versicherung	16
b)	Umwelt-Haftpflicht-Versicherung	17
c)	Umweltschadens-Versicherung	17
6.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	18
7.	Unfall-Versicherung	19
8.	Rechtsschutz-Versicherung	21
9.	Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	23
III.	Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz	24
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	25
V.	Besondere Themen	26
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	26
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	27
3.	Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen	28
VI.	Schadenmeldungen	28
1.	Gebäude- /Inventar-Versicherung	29
2.	Haftpflicht-Versicherung	29
3.	Unfall-Versicherung	30
4.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung sowie Rechtsschutz-Versicherung	30
5.	Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	30

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Mitteldeutschland werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt beratende und vermittelnde Aufgaben wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Bei ergänzendem Absicherungsbedarf sowie vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen ist die Ecclesia gerne bereit, die kirchlichen Körperschaften zu beraten und Empfehlungen zu geben.

2. Ansprechpartner/-innen

Ecclesia
Zentrale Detmold
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten:

Anke Remberg

Telefon: 05231 603-6145
Telefax: 05231 603-606145
E-Mail: aremberg@ecclesia.de

Inga Peine

Telefon: 05231 603-277
Telefax: 05231 603-60277
E-Mail: ipeine@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeit-Versicherungen:

Diethelm Missal

Telefon: 05231 603-184
Telefax: 05231 603-60184
E-Mail: dmissal@ecclesia.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Frank Riedrich

Telefon: 035203 33501
Telefax: 035203 339621
E-Mail: friedrich@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten:

Beatrix Jeuken
Gebäude / Inventar

Telefon: 05231 603-572
Telefax: 05231 603-60572
E-Mail: bjeuken@ecclesia.de

Jan-Luc Weber
Haftpflicht / Unfall

Telefon: 05231 603-564
Telefax: 05231 603-60564
E-Mail: jweber@ecclesia.de

Marius Reddig
Erweiterte Vermögensschaden-
Haftpflicht

Telefon: 05231 603-6284
Telefax: 05231 603-606284
E-Mail: mreddig@ecclesia.de

Oksana Martens
Rechtsschutz

Telefon: 05231 603-375
Telefax: 05231 603-60375
E-Mail: omartens@ecclesia.de

Steven Gapski
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 38000-44000

Telefon: 05231 603-6227
Telefax: 05231 603-606227
E-Mail: sgapski@ecclesia.de

Markus Brinkmann
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 97500-09000

Telefon: 05231 603-357
Telefax: 05231 603-60357
E-Mail: markus.brinkmann@ecclesia.de

Schaden-Notruf

0171 3392974

Dringende Schadenangelegenheiten können auch außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Schadenmeldungen sind nicht an das Landeskirchenamt zu senden.

Grundsätzlich bitten wir Sie, **alle Fragen** zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären.

Zur Einzelfallberatung steht Ihnen auch das zuständige Kreis-kirchenamt zur Verfügung.

II. Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Mitteldeutschland

Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Ev. Kirche in Mitteldeutschland Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar-Feuer	GSV 10/0055/8130010/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
Gebäude -Leitungswasser und Sturm-/Hagel Inventar -Leitungswasser und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus	GSV 10/0055/8130020/110	Allianz Versicherungs-AG, Berlin
Haftpflicht Umwelt-Haftpflicht Umweltschaden	2-23.000.338-5	Generali Versicherung AG, München
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht	HV-SV 72554008.6	ERGO Versicherung AG, Düsseldorf
Unfall	2-23.000.603-6	Generali Versicherung AG, München
Rechtsschutz	07003128-04027	HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG, Hannover
Dienstreise-Fahrzeug	80.007.833	Basler Securitas Versicherungs-AG, Bremen
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.		

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Ev. Kirche in Mitteldeutschland mit ihren Gliederungen (insbesondere den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie deren Verbände) und ihren rechtlich unselbstständigen Diensten, Einrichtungen und Werken, Schulen, Hochschule usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe sowie der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen (im Folgenden: EKM).

1. Gebäude-Versicherung

Im Rahmen der Gebäude-Versicherung sind alle Gebäude und Baulichkeiten versichert, sofern die EKM Eigentümerin ist oder sie für diese Gebäude die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren

Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Zur Gebäude-Leitungswasser- und Sturm-/Hagel-Versicherung ist eine Selbstbeteiligung (Integralfranchise) in Höhe von 1.000,- € vereinbart, d. h. Schäden, die unter 1.000,- € liegen, werden nicht erstattet; Schäden über 1.000,- € werden voll erstattet.

Besondere Themenstellungen

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung unverzüglich von den jeweiligen Kirchengemeinden/Kreiskirchenämtern angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als 6 Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter 6 Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen. Hierzu zählt, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen sind.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden und bei strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

b) Baumaßnahmen

Baumaßnahmen an versicherten Gebäuden stellen ebenfalls eine Gefahrerhöhung dar. Somit sind Baumaßnahmen wie Leerstände von Objekten durch die jeweiligen Kirchengemeinden/Kreiskirchenämter anzuzeigen.

In der Gebäude-Feuer-Versicherung besteht für Baumaßnahmen (Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten) prämienfreier Rohbau-Feuer-Versicherungsschutz bis zu einem geplanten Baukostenvolumen in Höhe von 10 Mio. €.

c) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den/die Erwerber über. Sowohl der Erwerber als auch der Versicherer haben das Recht, den Versicherungsschutz zu kündigen. Dem Veräußerer steht dieses Recht nicht zu.

Da der Sammelvertrag für Gebäude der EKM abgeschlossen wurde, ist es nicht möglich, dass beispielsweise Privatpersonen, Vereine, GmbHs etc. den Versicherungsschutz übernehmen.

Anmerkung: Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz für veräußerte Gebäude schnellstmöglich aus den Sammelversicherungsverträgen herauszunehmen und die Verantwortung zur Absicherung frühzeitig auf den/die Erwerber zu übertragen. Dieses ist durch vertragliche Regelungen mit dem Erwerber/ der Erwerberin möglich. Hierzu wird empfohlen, folgende Formulierung in die Kaufverträge aufzunehmen:

Der Veräußerer weist darauf hin, dass das Grundstück bis zum Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrübergangs auf den Erwerber über die Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Mitteldeutschland versichert ist. Insoweit endet der Versicherungsschutz des Veräußerers im Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrübergangs. Abweichend von § 95 VVG geht der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über, noch ist eine Übernahme des Versicherungsschutzes möglich. Der Erwerber verpflichtet sich, den Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrübergangs selbst zu regeln.

Nur für den Fall, dass die vorgenannte Formulierung nicht in die Kaufverträge aufgenommen wurde, ist eine Meldung der Veräußerung zwingend erforderlich. Der Versicherer wird von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens beim Erwerber.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs,
- Name und Anschrift der/des Erwerber/-s.

2. Inventar-Versicherung

Versichert ist das gesamte Inventar zum Neuwert. Die Inventar-Versicherung umfasst die Gefahren

Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Vandalismusschäden sind nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl (versuchten Einbruchdiebstahl) versichert.

Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art;
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden;
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Es ist eine pauschale Versicherungssumme vereinbart. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Besondere Themenstellungen

a) Bargeld und Wertsachen

Der Verlust von Bargeld und Wertsachen ist durch die Inventar-Versicherung abgedeckt, wenn der Verlust durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl bzw. Raub entsteht.

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung sind Bargeld und Wertsachen bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:

- in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000,- €

- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 1.600,- €
- in Opferstöcken offener Kirchen unter der Voraussetzung, dass die Opferstücke bzw. Büchsen fest verschlossen sind bis 600,- €

Der Verlust von Bargeld oder sonstigen versicherten Sachen durch **Raub** ist

- innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstückes, soweit es allseitig umfriedet ist, sowie
- auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 33.000,- € mitversichert.

b) Kunst- und Kultgegenstände

Versicherungsschutz besteht, wenn diese durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl abhandenkommen bzw. beschädigt werden.

Der Versicherungswert ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Als Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie gelten

- für Gegenstände, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind, die Kosten für eine sachgerechte Wiederherstellung (ggf. Restauration).

Für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert wird kein Ersatz geleistet;

- für Gegenstände, die durch einen Versicherungsfall vernichtet worden oder abhandengekommen sind, der Preis für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen neuen Gegenstandes im Fachhandel; sofern das nicht möglich ist, die Kosten für die Herstellung eines gleichartigen Gegenstandes.

In beiden Fällen ist ein besonderer Liebhaber- oder Auktionswert sowie ein Wert, der über den normalen handwerklich begründeten Preis hinausgeht und z. B. mit der Berühmtheit oder dem Namen des Herstellers zusammenhängt, nicht versichert.

Kirchliche metallische Kunstgegenstände sind bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen versichert:

- unter Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 30.000,- €
- unverschlossen bis 12.000,- €
- Abendmahlgeräte, die sich vorübergehend in privaten Wohnungen der Gemeindeglieder etc. befinden bis 30.000,- €

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung sind für Schäden an Kunst- und Kultgegenständen folgende Entschädigungsgrenzen vereinbart:

- für den einzelnen Gegenstand 120.000,- €
- je Schadenfall 600.000,- €

c) Auslagerung von Inventarien

Werden kirchliche Inventarien z. B. während einer Baumaßnahme vom eigentlichen Versicherungsort ausgelagert, besteht für diese Inventarien im Rahmen der Außenversicherung weiterhin Versicherungsschutz bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 300.000,- €. Voraussetzung ist, dass sich die Inventarien in Gebäuden befinden. Der Geltungsbereich ist Europa.

Dauert die Auslagerung länger als 6 Monate an, muss dies dem Versicherer angezeigt werden.

d) Diebstahl von Regenfallrohren

Immer häufiger werden Regenfallrohre, Dachrinnen etc. aus Kupfer gestohlen. Es handelt sich regelmäßig um einen einfachen Diebstahl, der im Rahmen der Inventar-Versicherung nicht versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur für Einbruchdiebstahlschäden.

3. Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der Folgeschäden bis zu einer Höchstentschädigung von 100.000,- €.
- Sturmschäden an Kirchenfenstern und an künstlerischen Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile. Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 4.000,- € begrenzt.
- Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu), die von einem versicherten Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden betroffen wurden, vom Versicherungsgrundstück sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 15.000,- € begrenzt.

Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Außerhalb des Versicherungsgrundstückes gelten Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung mitversichert, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt. Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000,- €.

- Bis zu 15 Mio. € je Schadenfall sind folgende Kosten versichert:
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten,
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,- € übersteigt,
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Auflagen,
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen,
 - Preisdifferenz-Versicherung.

Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird hier verzichtet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

4. Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung

Abbruchkosten

Abbruchkosten sind Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch von stehen gebliebenen Teilen sowie für die Abführung der Teile zur nächsten Ablagerungsstätte.

Aufräumungskosten

Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.

3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert. Ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgt durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 10).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die die Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss. Dazu gehört:
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles er-
gangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittel-
fristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wur-
den.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Er-
dreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Be-
seitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag überstei-
gen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den
Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sach-
verständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund
sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der so-
genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 10 %, maximal 10.000,- €.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin aus
einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher
Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüs-
sel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nach-
dem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat-
te;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetrof-
fen wird oder Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauf-
tragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu er-
halten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort
ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl
oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Ver-
sicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von
Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschä-
den nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur
Brandbekämpfung herangezogen werden.

Preisdifferenz-Versicherung

Abweichend von den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder einen der Bediensteten Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- die Versicherungsnehmerin oder einer der Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- der Versicherungsnehmerin oder einem der Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 33.000,- €, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Sachverständigenverfahren/-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Höhe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht sowie Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Sturm-/Hagel-Versicherung

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen,
- dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft,
- als Folge eines Sturmschadens.

Schäden durch Hagel sind mitversichert. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in versicherte Räumlichkeiten einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

5. Haftpflicht-Versicherung

a) Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das **gesetzliche** Haftpflichtrisiko der EKM.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch:

- für das Abhalten von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus dem Betrieb von Sozial-, Kranken- und Gemeindepflegestationen sowie Beratungsstellen;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Zivildienstleistenden, der Praktikanten und der Ein-Euro-Beschäftigten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfen der Haftpflichtfrage;
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
 - 6.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind beispielhaft folgende Positionen genannt:

- **Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten** zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 50.000,- € (Selbstbeteiligung 10 %, mind. 50,- €, max. 500,- €).

- **Mietsachschäden**

- an unbeweglichen Sachen bis 6.000.000,- €
- an beweglichen Sachen mit einer Selbstbeteiligung von 25,- € je Schadenfall bis 10.000,- €

- **Bearbeitungsschäden**

Die Höchstentschädigung beträgt 100.000,- € je Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mind. 25,- €.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) bei oder infolge ihrer Be- und/oder Entladung.

b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der EKM wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u.a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000,- €.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle versicherten Tankanlagen (siehe oben). Zu- und Abgänge der Anlagen müssen nicht gemeldet werden.

c) Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken/Gewässern;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- €.

6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die EKM oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (**Dritt-schäden**).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die EKM durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (**Eigenschäden**).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen von der EKM oder einer Person, für die sie einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die EKM.

Grunddeckung

Die Versicherungssumme beträgt 250.000,- € je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 750,- €.

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der EKM im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Höherdeckung

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000,- €.

Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000,- € je Schadenfall.

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitend Mitarbeitende:

- Kaufmännische- und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.);
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende;
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes;
- Leitende des Personalwesens;

- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
- Leitende der Zentralabteilungen;
- Leitende des Ferien- und Freizeidienstes.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht pauschal auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- a) Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- b) Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften;
- c) Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- d) Tätigkeiten als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der damit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

7. Unfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die kirchliche Liegenschaften - auch Friedhöfe -, die im Eigentum, im Besitz, in Benutzung oder Verwaltung der EKM stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zu einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen;
3. Schüler/-innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen;

5. Vorkatechumenen/-innen, Katechumenen/-innen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport - mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altenheimen der EKM oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten/Patientinnen in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten befinden;
8. Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;

Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt- oder nebenberuflich sowie ehrenamtlich bei der EKM tätige Personen;
11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 11 fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die versicherten Personen gemäß Ziffer 2.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

- a) hauptamtlich bei der EKM beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen gemäß Ziffer 2 und 3;

- b) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/ oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Aus diesem Vertrag stehen folgende Versicherungssummen zur Verfügung:

- 26.000,- € für den Invaliditätsfall
- 58.500,- € bei Vollinvalidität (225%ige Progression)
- 3.000,- € für den Todesfall
- 1.500,- € für Heilkosten
- 2.000,- € für Bergungskosten

8. Rechtsschutz-Versicherung

Die EKM hat eine Rechtsschutz-Versicherung als Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt **250.000,- €** je Rechtsschutzfall.

Versichert sind Fälle aus folgenden Bereichen:

- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**

Hierzu zählt die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

- **Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts. Für Delikte, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden können, besteht Versicherungsschutz, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz erfolgte.

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Hierzu zählt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Disziplinarrecht oder das Standesrecht.

- **Arbeits-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich beispielsweise wegen

- Kündigung;
- Urlaubsanspruch;
- Entlohnung (z.B. Überstundenberechnung, Weihnachtsgeld etc.);
- Zeugniserteilung

ergeben.

Streitigkeiten im öffentlichen Dienst können sich beispielsweise ergeben wegen

- der Versetzung an eine andere Dienststelle;
- der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Rechtsanwalt ab dem Zeitpunkt, ab dem ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß oder ein behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten vorliegt.

Insofern trägt der Versicherer die Kosten für den Rechtsanwalt schon vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung, somit auch bei einer möglichen Güterverhandlung.

Je Schadenfall ist ein Selbstbehalt in Höhe von 700,- € vereinbart.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist eine Deckungszusage bei der Ecclesia einzuholen.

9. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstoffahrt für die jeweilige Einrichtung entstehen.

Versicherte Fahrzeuge sind:

- Pkw, Kombi, Motorräder;
- Lieferwagen bis 1 t Nutzlast;
- Lieferwagen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr;
- Wohnwagen;
- privat genutzte Anhänger bis max. 0,75 t zulässigem Gesamtgewicht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz einer kirchlichen Gliederung befinden!

Fahrzeuge, die den Mitarbeitenden leihweise von natürlichen Personen (z. B. von Freunden, Bekannten oder Verwandten) überlassen werden, sind mitversichert. Von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietete sowie von juristischen Personen geliehene Fahrzeuge sind **nicht** versichert.

Kurzfristige Sammelaktionen sind im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung mitversichert. In diesem Fall besteht neben den oben genannten Fahrzeugen auch für Lastkraftwagen, Anhänger und Zugmaschinen Versicherungsschutz, die im Auftrag und Interesse der EKM eingesetzt werden.

Die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeuges) eingetreten, besteht durch den Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflicht-Versicherung zuständig.

III. Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfall-Versicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Versicherter Personenkreis

Jeder Mitarbeitende, der aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt ist, ist bei einer Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

Zuständige Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich sind:

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Zuständig u. a. für Küster/-innen, Propstei- und Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche.

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/-innen und Kindergartenhelfer/-innen.

- **Gartenbauberufsgenossenschaft**

Zuständig für Friedhofsgärtner/-innen und sonstige Gärtner/-innen.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfall-Versicherung besteht grundsätzlich - unabhängig von der Höhe des Einkommens, Alters oder der Nationalität - für

- Voll- und Teilzeitbeschäftigte;
- Auszubildende;
- Aushilfskräfte und Mitarbeitende in Minijobs.

Ehrenamtlich Tätige

Seit dem Jahr 2005 besteht für viele ehrenamtlich Tätige Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen, die sie im Rahmen ihres Engagements erleiden. Damit wird das Engagement vieler ehrenamtlich Tätiger gewürdigt und im Fall eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt.

Versicherte Tätigkeit

- **Arbeitsunfälle** sind Unfälle, die Mitarbeitende bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.
- **Wegeunfälle** sind Unfälle, die Mitarbeitende auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden. In der Regel beginnt der Weg zur Arbeit mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (z.B. Einkauf),
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen,
- in der Regel bei Abwegen (d.h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

Hinweis:

Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern Sie zu den Sparten/Bereichen

- „Offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Bau-Versicherungen
- Photovoltaikanlagen-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Schließanlagen-Versicherung
- Ausstellungs-Versicherung
- Glasbruch-Versicherung
- usw.

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht durch den Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflicht-Versicherung.

Im Rahmen des Vertrages ist das Haftpflichtrisiko der EKM als Bauherrin für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bauhelfer-Unfall-Versicherung

Für die an der Baumaßnahme beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages zur Unfall-Versicherung. Sofern der Verunfallte eine Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) erhält, wird aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag der EKM nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz durch den Gebäude-Feuer-Sammelversicherungsvertrag.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10 Mio. € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10 Mio. € sind vor Baubeginn anzuzeigen. Ggf. wird eine Einmalprämie berechnet.

Bauleistungs-Versicherung

Zur Bauleistungs-Versicherung besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Wird während der Baumaßnahme auch in tragende Konstruktionen der Altbau-substanz eingegriffen, besteht die Möglichkeit, Schäden am Altbau durch Einsturz und/oder sonstige Sachschäden mit in den Versicherungsschutz einzuschließen.

Der Abschluss einer Bauleistungs-Versicherung wird grundsätzlich für Bauvorhaben ab einer Größenordnung in Höhe von 120.000,- € empfohlen. Im Einzelfall, z. B. wenn Versicherungsschutz für die Altbau-substanz erforderlich ist, empfiehlt sich der Abschluss auch bei Baumaßnahmen mit geringeren Baukosten. Eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker ist möglich.

Angebote, Hinweisblätter und Deckungsaufträge können über die Ecclesia angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Über den Sammelversicherungsvertrag zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht für die rechtliche und finanzielle Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall-Versicherung

Für die im Rahmen des Unfall-Sammelversicherungsvertrages aufgeführten bzw. genannten Personen besteht während Freizeiten Versicherungsschutz. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfall-Versicherung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten und Reisen kurzfristige Zusatz-Versicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h. bei einem Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung können Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen – auch aus möglicherweise privat abgeschlossenen Verträgen – fällig werden.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Sofern zu Freizeiten Dienstfahrten mit privateigenen Fahrzeugen der Mitarbeitenden durchgeführt werden, besteht für diese Fahrzeuge **innerhalb Europas** Versicherungsschutz über den Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag der EKM.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Freizeiten und Reisen kann durch kurzfristige Verträge beispielsweise für folgende Bereiche:

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung;
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen;
- Reisegepäck-Versicherung;
- usw.

abgeschlossen werden. In dem Hinweisblatt der Ecclesia „**Praxis Ratgeber Versicherungsschutz Reisen Freizeiten Ausflüge**“ bzw. den entsprechenden Deckungsaufträgen sind umfangreiche Informationen zum Versicherungsumfang enthalten. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter www.ecclesia.de (siehe dort Reise-Service).

3. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen

Für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen besteht **kein** Versicherungsschutz über die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge.

In den Bereichen Gebäude-, Inventar-, Vermögensschaden-Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung sehen die kirchlichen Sammelversicherungsverträge keine Mitversicherung vor.

Zur Haftpflicht- und Unfall-Versicherung kann eine Mitversicherungsbestätigung von der EKM ausgesprochen werden. Zur Prüfung der Mitversicherungsmöglichkeit ist eine Satzung einzureichen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

Für neu zu gründende Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant. Es ist dringend zu empfehlen, **vor Abschluss** von Kaufverträgen, Überlassungsvereinbarungen, Übernahmeverträgen, Betriebsvereinbarungen etc. auch die Frage des Versicherungsschutzes zu klären.

Kirchbaufördervereine haben die Möglichkeit, sich einem speziell für diese von der EKM abgeschlossenen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag anzuschließen.

Nähere Informationen zum Versicherungsumfang sowie den Deckungsauftrag erhalten Sie direkt bei der Ecclesia.

VI. Schadenmeldungen

Die Schadenanzeigen der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise sind über das zuständige Kreiskirchenamt einzureichen.

Die entsprechenden Schadenanzeigen zur Meldung der Schadenfälle erhalten Sie auf der Homepage der Ecclesia unter www.ecclesia.de (siehe dort Schadenanzeigen).

1. Gebäude-/ Inventar-Versicherung

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige direkt der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeit ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der

Mobilfunk-Telefon-Nr. 0171 3392974

rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Höhe von 2.500,- €. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres für Sie veranlassen kann.

Verhalten nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen.
- Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), Fotos anfertigen (gerne auch digital).
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie Raub die Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflicht-Versicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige anzuzeigen.

Wird ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, so ist unverzüglich eine Schadenanzeige zu veranlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungs-

hörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzu-
legen.

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise
anerkannt wird, kann dieses zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwick-
lung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen!

3. Unfall-Versicherung

Jeder Unfall ist unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mit einer formel-
len Schadenanzeige bei der Ecclesia zu melden.

Todesfall

Hat ein Unfall den Tod zur Folge, muss dies innerhalb von 48 Stunden der
Ecclesia gemeldet werden.

4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung sowie Rechtsschutz-Versicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen sich Rechtsstreitigkeiten ergeben können,
ist umgehend an die Ecclesia unter Beachtung der unter Ziffer VI. 1. genannten
Meldewege/Fristen anzuzeigen. Die Schadenmeldung muss formlos mit detail-
lierten Angaben zu dem eingetretenen Schadenfall erfolgen.

Zur Rechtsschutz-Versicherung ist zu beachten, dass vor der Beauftragung ei-
nes Rechtsanwaltes eine Deckungszusage einzuholen ist.

5. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per
Telefax an die jeweiligen Ansprechpartner (siehe Punkt I. 2 / Seite 4) erfolgen.

Die Meldung des Schadens durch Übersendung der formellen Schadenanzeige
sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Rechnung bzw. Kostenvor-
anschlag und Fotos) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch
Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständi-
gineinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftrag-
te Sachverständige werden nicht erstattet!

Notizen

Notizen

